

Freiburg im Breisgau, den 12. Juli 2019

Inhalt: Seelsorgeaushilfen durch Priester aus anderen Ländern in den Missionen anderer Muttersprache. — Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020. — Konveniat für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Bestellung. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen. — Verzicht. — Im Herrn ist verschieden.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 55

Seelsorgeaushilfen durch Priester aus anderen Ländern in den Missionen anderer Muttersprache

Jedes Jahr werden in einzelnen Missionen anderer Muttersprache Seelsorgeaushilfen erforderlich. Seelsorger, denen eine örtliche Regelung der Aushilfe nicht möglich ist, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung 5 - Missionen anderer Muttersprache, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, sr.theresita@ordinariat-freiburg.de, den Namen des gewünschten Aushilfspriesters mitzuteilen. Anzugeben sind des Weiteren Geburtsdatum und -ort, Wohnadresse, E-Mail-Account, Reisepass-Nr., Datum der Priesterweihe und Diözese bzw. Ordensgemeinschaft/Provinzialat, bisherige und aktuelle pastorale Tätigkeit des Priesters sowie der vorgesehene Zeitraum der Aushilfe. Die Mitteilung hat spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aushilfe zu erfolgen. Außerdem wird um Information gebeten, wo der Aushilfspriester Unterkunft erhalten wird. Eine Aushilfstätigkeit kann für max. 21 Tage pro Jahr genehmigt werden.

Voraussetzung für einen solchen Einsatz als Aushilfspriester ist der „Letter of good standing“ (d. h. eine Unbedenklichkeitserklärung), der nach Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz von allen auswärtigen Priestern vor einem Einsatz in der Seelsorge verlangt werden muss. Dieser „Letter of good standing“ ersetzt das Erweiterte Führungszeugnis, das nur Personen mit einem ständigen Wohnsitz in Deutschland erhalten können. Der „Letter of good standing“ ist jährlich erneut vorzulegen. Ebenfalls in Absprache mit allen deutschen Bischöfen ist von jedem Aushilfspriester zusätzlich eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben, da diese Priester in der Regel keine Präventionsschulung besucht haben. Die entsprechenden Formulare können unter E-Mail: sr.theresita@ordinariat-freiburg.de angefordert werden.

Die Aushilfe kann vom Erzbischöflichen Ordinariat erst bearbeitet werden, wenn die unterschriebene Unbedenklichkeits- sowie Selbstverpflichtungserklärung vorliegt.

Bei der Aushilfstätigkeit handelt es sich um ein **abhängiges Beschäftigungsverhältnis** im Sinne der deutschen Sozialversicherung, weshalb die Vergütung der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht unterliegt. Die **Anstellungsträgerschaft** der Seelsorgeaushilfe **liegt beim Erzbistum Freiburg**, d. h. die einheitliche Bearbeitung einschließlich Abrechnung der Seelsorgeaushilfen erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Für die Dauer der Seelsorgeaushilfe erhält der Priester eine Vergütung in Höhe von monatlich brutto 1.380,00 € zuzüglich für Verpflegung monatlich brutto 240,00 €. Des Weiteren kann der Aushilfspriester einen Zuschuss zu den Reisekosten in Höhe von höchstens 300,00 € erhalten.

Die Zahlung der Vergütung einschließlich des Anteils für Verpflegung sowie eines Zuschusses zu den Reisekosten erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 7, im Nachhinein, d. h. nach Erbringen der Arbeitsleistung und nur auf ein auf den Namen des Aushilfspriesters bestehendes Bankkonto. Die Überweisung ist an den allgemeinen Auszahlungszeitpunkt der Bezüge für Priester geknüpft. Der Aushilfspriester erhält kein Bargeld. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser während des Zeitraumes der Aushilfe für die Bestreitung des Lebensunterhaltes selbst Sorge tragen muss.

Der Aushilfspriester ist verpflichtet, sich selbst bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** seiner Wahl in Deutschland zur Krankenversicherung anzumelden. Hierzu erhält er mit der Zusage des Aushilfeinsatzes entsprechende Information und Unterstützung.

Diese Verfahrensweise gilt für ausländische Diözesanpriester und auch für ausländische Ordenspriester, die Seelsorgeaushilfen in den Missionen anderer Muttersprache in der Advents-/Weihnachtszeit sowie in der Österlichen Bußzeit/Osterzeit übernehmen.

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die vier Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr, zu empfehlen. Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse

im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen nach wie vor eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6). Eine mögliche Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen hinsichtlich einheitlicher Betreuungsformen wird weiterhin angestrebt. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde diese Möglichkeit bewusst nochmals zurückgestellt, um die weiteren politischen Entwicklungen abzuwarten und angemessen auf diese reagieren zu können.

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 werden folgende Beitragssätze empfohlen:

1. Elternbeiträge in Regelkindergärten

	Kindergartenjahr 2019/2020	
	12 Monate	11 Monate*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	117 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	90 €	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	60 €	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze in Kinderkrippen

	Kindergartenjahr 2019/2020	
	12 Monate	11 Monate*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	345 €	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	256 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	174 €	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	69 €	75 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/halbtags geöffneten Gruppen/für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 %, gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit). Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt wie bisher keine zwischen den Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Für die Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg sprechen wir, wie in der Vergangenheit, Beitragsempfehlungen dahingehend aus, dass die Beitragssätze der Krippengruppen, siehe Ziffer 2, entsprechend Anwendung finden.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Anwendung der vorstehenden Beitragsempfehlungen erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs und zur Frage, ob z. B. sog. Zählkinder einzubeziehen sind, wird bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abgehoben und zwar analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97).

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Sonstiges

- Wenn in den Einrichtungen Verpflegung gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen kostendeckenden Verpflegungsbeitrag zu erhöhen.
- Der Elternbeitrag dient der Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial und Ähnliches. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee-, Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden.
- Ein vorliegender Kindergartenvertrag regelt üblicherweise für den Fall der Neufestsetzung der Elternbeiträge das Verfahren zwischen Träger und der bürgerlichen Gemeinde. Im Falle einer Umstellung der Elternbeitragssystematik bitten wir die Kirchengemeinden dringend, in jedem Fall Verbindung mit der bürgerlichen Gemeinde aufzunehmen.
- Nach wie vor werden Fehlbeträge im Kindergartenbereich grundsätzlich nicht zu Lasten des Ausgleichsstocks übernommen.

Amtsblatt

Nr. 14 · 12. Juli 2019

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abobl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 14 · 12. Juli 2019

Nr. 57

Konveniat für Priester im Ruhestand

Warten auf das Unerwartete – Fragen nach Gott

Termin: 17. bis 19. September 2019

Ort: Centre Culturel Saint Thomas
2, Rue de la Carpe Haute
F - 67000 Strasbourg

Veranstalter: Institut für Pastoralbildung Freiburg,
Referat Priester, und Referat Priesterfortbildung
Strasbourg

Link: www.ipb-freiburg.de/va7

Personalmeldungen

Nr. 58

Bestellung

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Alois Balint*, Offenburg, mit Wirkung vom 8. Juni 2019 zum *Leitenden Pfarradministrator der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Kehl*, Dekanat Offenburg-Kinzigal, bestellt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Juli: Pfarrer *Friedbert Böser*, Schwetzingen, als Koordinator mit dem Titel Pfarrer (50 %) in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Gaggenau*, Dekanat Rastatt, Präses der *Kath. Arbeitnehmerbewegung/KAB* (30 %), Wahrnehmung von Aufgaben in der *Arbeitnehmerseelsorge* in Zuordnung zum Erzbischöflichen Seelsorgeamt (20 %)

1. Juli: *Padre Dr. Jorgiano dos Santos da Silva*, München, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Auf der Baar*, Dekanat Schwarzwald-Baar

P. Emmanuel Lyabonyende Rulinyuma PA, Freiburg, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael*, Dekanat Karlsruhe

1. Sept.: Pfarrer *Thomas Schwarz*, Grafenhausen, als Koordinator mit dem Titel Pfarrer in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Offenburg St. Ursula*, Dekanat Offenburg-Kinzigal

Entpflichtungen

Spiritual *Werner Ruschil*, Sasbach, wurde mit Ablauf des 25. Juni 2019 von seiner Aufgabe als *Spiritual der Kongregation der Franziskanerinnen Erlenbad*, Sasbach, entpflichtet.

Vikar *Dr. Augustus Izekwe*, Hüfingen, wird mit Ablauf des 31. Oktober 2019 von seiner Aufgabe als Vikar in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Auf der Baar*, Dekanat Schwarzwald-Baar, entpflichtet.

Verzicht

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Thomas Schwarz*, Grafenhausen, auf die Pfarreien *Grafenhausen St. Fides*, *Ühlingen-Birkendorf St. Margareta (Birkendorf)*, *Ühlingen-Birkendorf St. Leodegar (Riedern a. W.)* und *Ühlingen-Birkendorf St. Jakobus (Untermettingen)*, Seelsorgeeinheit Oberes Schlüchtal, Dekanat Waldshut, zum 20. Juni 2019 angenommen.

Im Herrn ist verschieden

12. Juni: Diakon *Albert Bieser*, Lautenbach, † in Achern

Erzbischöfliches Ordinariat